

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Richard Seelmaecker (CDU)  
vom 10.09.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** Innensenator Grote und das #P\*\*\*\*\*gate – Wie ist es um die Verhältnismäßigkeit bestellt?

**Einleitung für die Fragen:**

*Am 9. September 2021 berichteten diverse Medien darüber, dass ein beleidigender Kommentar auf einen Tweet von Hamburgs Innensenator Andy Grote am Morgen des 8. September 2021 zu einer Hausdurchsuchung auf St. Pauli geführt habe.*

*Ende Mai hatte ein User einen bei Twitter veröffentlichten Beitrag des Innensensors zu den ausufernden Feiern im Schanzenviertel mit den Worten „Du bist so 1 P\*\*\*\*\*“ kommentiert. Nachdem dieser Vorfall angezeigt wurde und Andy Grote Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bereits das Stellen des Strafantrags durch den Innensenator hat einen gewissen Beigeschmack, da er selbst im vergangenen Jahr bei seinem Umtrunk anlässlich seiner Wiederwahl gegen die Corona-Eindämmungsverordnung verstoßen hat und ein Bußgeld von 1.000 Euro zahlte.*

*Nach Angaben in der „tageszeitung“ sei der Verfasser des Kommentars vor drei Wochen einer Vorladung der Polizei gefolgt. „Vor drei Wochen habe er wegen des Tweets eine Vorladung der Polizei bekommen, der er auch folgte. Er gab zu, dass er den Account betreibt, von dem der Tweet abgesetzt wurde. Er habe damals auf der Polizeiwache keine weiteren Angaben gemacht, die Beamtin habe ihm aber signalisiert, dass die Anzeige wahrscheinlich wegen Geringfügigkeit eingestellt werden würde.“, berichtet die „tageszeitung“ in ihrer Ausgabe vom 9. September 2021.*

*Während allein im Jahr 2018 17.960 Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO eingestellt wurden (Drs. 21/16069), wurde hier trotz der Einlassung des Beschuldigten vor der Polizei ein Durchsuchungsbeschluss vom Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen. Auch wenn der Thematik des Hate Speech im Internet eine immer größere Bedeutung zukommt, erscheint es mehr als fragwürdig, ob hier die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde, zumal die Beleidigung mit der kindlichen Umschreibung des männlichen Genitals weder einen rassistischen Hintergrund aufweist noch eine Bedrohung darstellt.*

*Der Innensenator sieht sich jedoch im Recht. „„Als Politiker oder politisch Aktiver wird man ständig mit Beleidigungen und Häme im Netz konfrontiert. Ich rate immer allen dazu, Anzeige zu erstatten, damit das auch verfolgt werden kann“, sagte der Senator am Donnerstag dem NDR. Genau das habe er getan. Und in diesem Zusammenhang gebe es auch häufiger Hausdurchsuchungen. Eine Sonderbehandlung kann der Innensenator nicht erkennen. Sein aktueller Fall sei vielleicht nicht der schwerwiegendste. Ziel müsse es aber sein, dass*

*sich niemand beleidigen lassen muss und alle respektvoll miteinander umgehen.“, berichtet der NDR.*

*Mittlerweile hat der Vorfall zu bundesweiter Aufmerksamkeit und Resonanz geführt. Die Zweifel an der Verhältnismäßigkeit werden immer stärker.*

*In der PKS 2020 wurden 6.348 Fälle von Beleidigung (PKS-Summenschlüssel 673000) erfasst. Es stellt sich unter anderem die Frage, in wie vielen dieser Ermittlungsverfahren Durchsuchungen durchgeführt wurden.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Der Senat setzt sich schon länger und intensiv für eine effektive Verfolgung und Ahndung von Hate Speech und Beleidigungen im Internet, insbesondere in den sogenannten sozialen Netzwerken, ein. Viele Menschen werden zunehmend mit Häme, Hass und Beleidigungen im Netz konfrontiert. Wenn dabei die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten werden und die Qualität einer Straftat erreicht wird, wird allen Betroffenen ausdrücklich geraten, Anzeige zu erstatten, damit die Tat auch verfolgt werden kann (vergleiche auch die Initiative des Senats „Offensiv gegen Hass im Netz – konsequent anzeigen, effektiv verfolgen“, <https://www.hamburg.de/bjv/ohne-hass>).

Vor diesem Hintergrund wurde auch bei dem hier in Rede stehenden Sachverhalt ein Strafantrag gestellt, damit die Polizei das von Amts wegen eingeleitete Verfahren weiter betreiben konnte. Das weitere Verfahren obliegt dann den autonomen Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden mit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Sie hat in diesem Fall – wie in anderen Fällen auch – einen Durchsuchungsbeschluss des richterlich unabhängigen Amtsgerichts Hamburg erwirkt. Sowohl entsprechende Strafanzeigen und -anträge, als auch Durchsuchungen zur weiteren Tatermittlung werden auch in Zukunft erforderlich sein, um gegen Hasskriminalität und Beleidigungen im Internet effektiv vorzugehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wann wurde die Strafanzeige, wann der Strafantrag wegen Beleidigung gestellt?*

#### **Antwort zu Frage 1:**

Siehe Drs. 22/5713.

**Frage 2:** *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung wurden seit 2019 jährlich von der Staatsanwaltschaft Hamburg geführt? Wie gingen diese jeweils aus?*

#### **Antwort zu Frage 2:**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 13 September 2021 wurde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA vorbehaltlich der vollständigen und richtigen Erfassung die folgende Anzahl von Verfahren wegen des Vorwurfs der Beleidigung erfasst:

Tabelle 1

Kalenderjahr	Anzahl der Js-Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
2019	7.539	8.327
2020	8.750	9.556
2021	5.831	6.336

Ferner wurden im genannten Zeitraum folgende Erledigungen für folgende Tatvorwürfe erfasst:

Tabelle 2: § 185 StGB (Beleidigung)

Erledigungsart	Kalenderjahr 2019	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021
Anklage/Strafbefehlsantrag	1.494	1.653	591
Einst. gem. § 170 II StPO	3.593	1.081	2.222

Erledigungsart	Kalender- jahr 2019	Kalender- jahr 2020	Kalender- jahr 2021
Einst. gem. § 153 I StPO	120	109	41
Abgabe	585	766	375
Abtrennung	60	53	29
Verbindung	550	705	361
offen	33	80	1.295

Tabelle 3: § 186 StGB (Üble Nachrede)

Erledigungsart	Kalender- jahr 2019	Kalender- jahr 2020	Kalender- jahr 2021
Anklage/Strafbefehlsantrag	18	14	4
Einst. gem. § 170 II StPO	355	210	378
Einst. gem. § 153 I StPO	10	8	2
Abgabe	16	73	52
Abtrennung	4	0	5
Verbindung	21	15	22
offen	3	14	124

Tabelle 4: § 187 StGB (Verleumdung)

Erledigungsart	Kalender- jahr 2019	Kalender- jahr 2020	Kalender- jahr 2021
Anklage / Strafbefehlsantrag	15	4	8
Einst. gem. § 170 II StPO	344	373	207
Einst. gem. § 153 I StPO	7	11	3
Abtrennung	3	6	3
Verbindung	14	29	8
offen	11	33	123

Tabelle 5: § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung)

Erledigungsart	Kalender- jahr 2019	Kalender- jahr 2020	Kalender- jahr 2021
Anklage/Strafbefehlsantrag	0	0	0
Einst. gem. § 170 II StPO	1	2	0
Einst. gem. § 153 I StPO	0	0	0
Abtrennung	0	0	0
Verbindung	0	0	0
offen	0	0	0

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2021 die Straftatbestände durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 teils inhaltlich geändert wurden. Neben anderen Änderungen wurde für § 185 StGB eine Strafrahmenerhöhung entsprechend der bestehenden Qualifikation der tätlichen Begehung auch für Fälle der öffentlichen Begehung, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) vorgesehen. Ziel dieser Qualifizierung waren unter anderem die zunehmenden Angriffe gegen Personen des öffentlichen Lebens und die große Verbreitungs- und Resonanzspanne. Der Anwendungsbereich des § 188 StGB wurde auf Kommunalpolitikerinnen und -politiker erweitert und als relatives Antragsdelikt ausgestaltet.

**Frage 3:** *Unter welchen Voraussetzungen verweist die Staatsanwaltschaft bei Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung auf den Privatklageweg? Warum kam das hier nicht in Betracht?*

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Drs. 22/5713.

**Frage 4:** *In welcher Hauptabteilung/Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg werden Ermittlungsverfahren wegen „normaler“ Beleidigung grundsätzlich bearbeitet?*

**Frage 5:** *In welcher Hauptabteilung/Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg werden Ermittlungsverfahren wegen rassistischer, sexualisierter beziehungsweise bedrohender Beleidigung, kurzum Hate-Speech-Verfahren, geführt?*

**Frage 6:** *In welcher Hauptabteilung/Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg wird das Ermittlungsverfahren gegen den Verfasser des Kommentars auf den Tweet von Andy Grote geführt?*

**Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:**

Ermittlungsverfahren, die ausschließlich den Vorwurf der Beleidigung zum Gegenstand haben, werden in der Regel als Amtsanwaltssachen in den Hauptabteilungen I und II (hier: Abteilungen 12 und 13 sowie 21 bis 23) der Staatsanwaltschaft Hamburg bearbeitet. Sofern Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte sind, wird das Verfahren in der Hauptabteilung IV (Jugendabteilungen) geführt. Sofern neben der mutmaßlichen Beleidigung weitere Vorwürfe Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind, kann die Bearbeitung auch in anderen Hauptabteilungen erfolgen, die für die Bearbeitung entsprechender Vorwürfe zuständig sind. Sofern das Ermittlungsverfahren dem Phänomenbereich „HateSpeech“ zuzuordnen ist, wird es in der hierfür zuständigen Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft Hamburg bearbeitet. Herausgehobene Ermittlungsverfahren auf diesem Gebiet werden im Einzelfall durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg (Zentralstelle Staatsschutz) bearbeitet. Im Übrigen siehe Drs. 22/5713.

**Frage 7:** *Ist es richtig, dass der Beschuldigte der Vorladung der Polizei gefolgt ist? Wann fand die Vernehmung statt?*

**Frage 8:** *Ist es richtig, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf eingräumt hat?*

**Frage 9:** *Falls ja, wann erlangte der zuständige Dezernent Kenntnis davon, dass der Beschuldigte der Vorladung gefolgt ist beziehungsweise den Tatvorwurf eingräumt hat?*

**Frage 10:** *Wann wurde der Antrag auf Durchsuchung seitens der Staatsanwaltschaft gestellt?*

**Frage 11:** *Wann wurde der Durchsuchungsbeschluss erlassen?*

**Frage 12:** *Was wurde im Rahmen der Durchsuchung an Beweismitteln sichergestellt?*

**Frage 13:** *Gab beziehungsweise gibt es in diesem Ermittlungsverfahren eine Berichtspflicht?*

*Falls ja, weshalb und wann wurde wem berichtet?*

**Frage 14:** *Wurde der Innensenator über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens informiert?*

*Falls ja, weshalb, von wem und wann?*

**Antwort zu Fragen 7 bis 14:**

Siehe Drs. 22/5713.

**Frage 15:** *Inwiefern kommt in diesem Fall ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht?*

**Antwort zu Frage 15:**

Der vorliegende Fall eignet sich nicht für eine Einstellung gemäß § 153a Absatz 1 Nummer 5 StPO (Täter-Opfer-Ausgleich).

**Frage 16:** *Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung wurden seit Beginn des Jahres 2021 beantragt, wie viele erlassen? Was waren hier jeweils die Hintergründe?*

**Frage 17:** *Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wurden in Hamburg insgesamt seit Beginn des Jahres 2021 erlassen?*

**Antwort zu Fragen 16 und 17:**

Ob in einem Ermittlungsverfahren ein Durchsuchungsbeschluss beantragt oder erlassen wurde, wird im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA nicht erfasst. Es bedürfte einer händischen Auswertung jedenfalls sämtlicher Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat gemäß §§ 185, 186, 187, 188 StGB seit dem 1. Januar 2020. Dies ist in der für die Beantwortung für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Drs. 22/5713.

**Frage 18:** *Welche Rolle spielt die Verhältnismäßigkeit bei der Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen?*

**Frage 19:** *Wie beurteilen die zuständigen Behörden die Verhältnismäßigkeit in diesem Fall?*

**Antwort zu Fragen 18 und 19:**

Siehe Drs. 22/5713.